



SONDERRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LANDESBEITRÄGEN ZUR ERRICHTUNG ÜBERDACHTER FAHRRADABSTELLANLAGEN

§1 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Salzburg gewährt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Landes nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von überdachten Radabstellanlagen im Bundesland Salzburg. Die Förderung dient dem Ziel durch ausreichende und funktionelle Radabstellplätze den Radverkehr zu fördern und dadurch auch zu einer nachhaltigen Reduktion der CO₂-Emissionen ("Salzburg 2050 klimaneutral. energieautonom. nachhaltig") beizutragen.

Die Landesförderung ergänzt die Förderung des Lebensministerium (klima:aktiv mobil) im Rahmen der Förderoffensive „Nachrüstung Fahrradparken“ (Version 11/2017). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne der Richtlinien.

§2 Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderbar sind nur jene Investitionen, die die Fördervoraussetzungen von „Nachrüstung Fahrradparken“ (Version 11/2017) des Lebensministeriums erfüllen (überdachte, versperrbare oder am Fahrradrahmen sicherbare Radabstellanlagen auf nicht öffentlichem Grund, für Gebäude, die vor dem 1. 1. 2000 errichtet wurden).

§3 Förderungsausmaß

- (1) Die Förderungshöhe beträgt 200 Euro pro Abstellplatz. Es werden maximal 10 Abstellplätze pro Betrieb bzw. Wohngebäude gefördert.

§4 Förderungsverfahren

- (1) Anträge sind formlos beim Referat Verkehrsplanung und Straßenbau des Amtes der Landesregierung (Michael Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg; verkehrsplanung@salzburg.gv.at, einzureichen.
- (2) Dem Förderungsansuchen anzuschließen sind
 - a) Bestätigung der Kommunalkredit (Auszahlungsstelle von klima:aktiv) über das endgültige Ausmaß des Bundeszuschusses.
 - b) Rechnung(en) für die Radabstellanlage mit Überdachung
 - c) (digitale) Fotos der errichteten Radabstellanlage
 - d) Einverständniserklärung, dass die Anlage mindestens fünf Jahre in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand erhalten wird.

§5 Verpflichtungen

- (1) Der Förderungsnehmer ist im Fall der Gewährung der Förderung mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zweckes der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung, im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, einverstanden.
- (2) Auf geförderten Anlagen ist ein Hinweis der Landes-Förderung anzubringen. („Dieses Projekt wird vom Land Salzburg (Straßenbau und Verkehrsplanung) unterstützt“)

§ 6 Termine

Einreichungen für errichtete Radabstellanlagen im Bundesland Salzburg müssen bis 31. Dezember 2018 eingelangt sein.

§7 Sonstige Bestimmungen

1. Der Landeszuschuss wird nur auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt. Es sind maximal € 20.000,- Fördergelder pro Jahr vorgesehen.
2. Jeder Förderwerber (Privatperson, Verein, Institution usw.), verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Für den Fall, dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich der Förderwerber, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

§8 Dauer der Förderungsaktion

Die gegenständliche Förderungsaktion gilt bis zum 31.12.2018.